



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 78/12

13.07.2012

In dem Rechtsstreit

der BestWater International GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin
Lidia Gamon,
Am Zollhaus 5, 14547 Beelitz,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Marko Pietruck,
Münzstraße 15, 10178 Berlin -

gegen

Herrn Thomas Patzlaff,
Triftstraße 54, 13353 Berlin,

Beklagter,

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin am 13. Juli 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Meyer-Schäfer und die Richter am Landgericht Schaber und Raddatz beschlossen:

Das Versäumnisurteil der Kammer vom 15. Mai 2012 (- 15 O 78/12 -) wird im Tenor zu 2. dahin berichtigt, dass es anstatt der Verurteilung zur Freistellung richtig heißt:

„2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.379,80 € zu zahlen.“

Geschäftszeichen
15 O 78/12

Spruchkörper
Zivilkammer 15

☎
2733

FAX
2223

Datum
02.07.2012

Beschluss

In Sachen

der BestWater International GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführerin Lidia Gamon,
Am Zollhaus 5, 14547 Beelitz,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Marko Pietruck,
Münzstraße 15, 10178 Berlin, -

g e g e n

den Herrn Thomas Patzlaff,
Triftstraße 54, 13353 Berlin,

Beklagten,

werden die nach dem im schriftlichen Vorverfahren ergangenen Versäumnisurteil des Landgerichts Berlin, das dem Beklagten am 24.05.2012, dem Klägervertreter am 25.05.2012 zugestellt wurde, von dem Beklagten an die Klägerin zu erstattenden, in dem Antrag vom 31.05.2012 berechneten Kosten auf

2.590,90 EUR

— in Worten: zweitausendfünfhundertundneunzig 90/100 Euro — nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2012 festgesetzt.

Der zu Grunde liegende Titel ist vorläufig vollstreckbar.

Antragsgemäß wurden die von der Klägerin verauslagten Gerichtskosten in Höhe von 1.368,00 EUR hinzugesetzt.

Nelz
Rechtspflegerin

Gründe

Das Urteil war nach § 319 Abs. 1 ZPO zu berichtigen. Der Kläger hatte seinen Freistellungsauftrag mit Schriftsatz vom 15. März 2012 auf einen Zahlungsantrag umgestellt, was das Gericht bei seiner Entscheidung, versehentlich aber nicht bei der Abfassung des Tenors berücksichtigt hatte. Es handelt sich dabei um eine offensichtliche Unrichtigkeit, die zu berichtigen war.

Dem Beklagten war durch Übersendung des Berichtigungsantrags und die Einräumung einer Stellungnahmefrist das gebotene rechtliche Gehör gewährt worden. Es ist unerheblich, dass der Beklagte diese Gelegenheit nicht wahrnimmt, indem er die Annahme der Gerichtspost verweigert hat.

Meyer-Schäfer

Schaber

Raddatz

Ausgefertigt


Hirsch
Justizbeschäftigte

